

RS UVS Kärnten 2000/06/08 KUVS- 276/6/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.2000

Rechtssatz

Wer als verantwortlicher Grundeigentümer auf seinem Waldgrundstück zum Zwecke der Errichtung eines Bauobjektes (landwirtschaftlich genutztes Gebäude) eine achteckige Fundamentschalung mit einem Durchmesser von ca. 4 m und einer Höhe von ca. 0,5 bis 1,0 m errichtet und demnach Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet, obwohl eine entsprechende Rodungsbewilligung nicht vorgelegen hat, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 4.9.2000, Zahl:

2000/10/0125-3, womit die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 8.6.2000, Zahl: KUVS-276/6/2000, betreffend Übertretung des Forstgesetzes 1975, abgelehnt wird.

Schlagworte

Wald, Waldgrundstück, Bauobjekt, Waldboden, Fundamentschalung, Waldkultur, Bodenverwendung, Rodung, Rodungsbewilligung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at